

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 19. April 2012

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 55 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 25. Juni 2013 folgende Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und Beiräten des Kreistages des Landkreises Aurich vom 19. April 2012 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für sonstige Sitzungen und Besprechungen, die auf Beschluss des Kreistages oder des Kreisausschusses durchgeführt werden, gelten die Absätze 2 und 3, sowie die §§ 3 bis 5 entsprechend, soweit von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, wie Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften, in welche die Kreistagsabgeordneten vom Kreistag gewählt bzw. entsandt wurden. Satz 1 gilt außerdem für die Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung, des Ausschusses, des Vorstands, der Arbeitsgruppen und der Fraktionen des Regionalrates Ostfriesland.

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält folgende Überschrift: „Sitzungsgeld, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder in Kollegialorganen“

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder in Ausschüssen des Kreistages gelten § 1 Abs. 2, sowie die §§ 4 und 5 entsprechend.

- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder, die vom Kreistag in die in § 1 Abs. 4 S. 2 genannten Gremien gewählt bzw. entsandt wurden, haben auf Antrag einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten nach Maßgabe des § 4, sofern von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird. Die §§ 1, 3 und 5 finden keine Anwendung.

Artikel 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Aurich, 25.06.2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

Weber